Ausfortigung

Beschlus

3 L 2129/98 9 A 9232/97

In der Verwaltungsrechtssache

des **Ethiopina**

vertreten durch Niedersächsisches Landvolk e.V., Klubgartenstraße 9 A, 38640 Goslar,

Klägers und Antragstellers,

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

das Amt für Agrarstruktur Göttingen, Danziger Straße 40. 37083 Göttingen,

Beklagten und Antragsgegner,

Streitgegenstand: Rindersonderprämie - Antrag auf Zulassung der Berufung -.

Der 3. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat am 8. Mai 1998 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig - 9. Kammer - vom 4. Februar 1998 wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens.

<u>Gründe:</u>

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht vorliegen.

Die vom Kläger aufgeworfene Frage, welche Anforderungen an den Nachweis für die zweite Altersklasse im Rahmen eines Antrags auf Gewährung einer Sonderprämie für Rindfleischerzeuger zu stellen sind, verleiht der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, weil sie nicht entscheidungserheblich ist. Im Berufungsverfahren wäre nicht allgemein zu klären, welche Anforderungen an den Altersnachweis zu stellen sind. Vielmehr wäre nur darüber zu befinden, ob gerade mit den Unterlagen, die der Kläger dem Beklagten vorgelegt hat, der Altersnachweis geführt worden ist.

Grundsätzlich bedeutsam ist die Rechtssache auch nicht im Hinblick auf die weitere aufgeworfene Frage, ob der Altersnachweis geführt ist, wenn der Kläger eine Bescheinigung des Händlers, von dem er die Tiere erworben hat, vorlegt, aus der sich das Geburtsdatum der Tiere ergibt, die Verkaufsrechnung des Händlers einen insoweit nachvollziehbaren Freis ausweist und die Schlachtbescheinigungen ein Schlachtgewicht von 415 bis 530 kg je Tier bestätigen. Denn diese Frage ist einer allgemeingültigen Klärung nicht zugänglich, weil sie nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls beantwortet werden kann. So kommt es u.a. darauf an, ob davon ausgegangen werden kann, daß die Bescheinigung des Händlers über das Geburtsdatum der Tiere korrekt ist oder ob daran Zweifel bestehen und welcher Beweiswert der Bescheinigung zukommt. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil ausgeführt, nach dem unwidersprochenen Vortrag des Beklagten habe der Händler die Tiere von anderen Landwirten gekauft und entsprechend dem üblichen Geschäftsgang nicht

_ 3 -

über Geburtsunterlägen der Tiere verfügt. Daher sei nicht erkennbar, woher ihm das genaus Alter der Tiere bekannt sein könne. Das habe zur Folge, daß der Bescheinigung des Händlers kein ausreichender Beweiswert beizumessen sei. Liegt der Fall so, ist die Frage, ob der Altersnachweis geführt ist, eher zu verneinen als wenn eine nachvollziehbare Altersbescheinigung vorgelegt worden ist, zumal sich das Alter der Tiere weder aus den Gewichtsangaben noch dem Verkaufspreis zweifelsfrei bestimmen läßt. Die aufgeworfene Frage ist daher keiner von den konkrekten Umständen des Einzelfalls losgelösten generellen Klärung zugänglich.

Entgegen der Darstellung des Klägers bestehen auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). In der Antragsschrift sind nämlich keine Gesichtspunkte aufgezeigt, die erwarten lassen, daß eine Berufung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfolgreich wäre. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, der Bescheinigung des Händlers über das Geburtsdatum der Tiere komme aus den eingangs aufgeführten Gründen kein ausreichender Beweiswert zu, ist durchaus nachvollziehbar. Der Kläger behauptet zwar in seiner Antragsschrift, der Händler kenne aufgrund einer konkreten Nachfrage bei den Landwirten, von denen er die Tiere erworben habe, die Geburtsdaten der Tiere. Diese Behauptung steht jedoch in auffälligem Kontrast dazu, daß er im erstinstanzlichen Verfahren die plausible Darstellung des Beklagten, der Händler habe über keine Unterlagen bezüglich der Geburtsdaten der Kälber verfügt, es sei auch vollkommen unüblich, daß sich Viehhändler die Geburtsdaten der gekauften Tiere geben ließen, unwidersprochen gelassen hat. Seine Einlassung.im Berufungszulassungsverfahren ist daher nicht geeignet, die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellung, die das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde

gelegt hat, ernstlich in Zweifel zu ziehen. Zudem ist die Auffassung des Verwaltungsgerichts, aus den vom Kläger vorgelegten Gewichtsangaben könne nicht zweifelsfrei das Alter der Tiere bestimmt werden, nachvollziehbar. Damit kann keine Rede davon sein, daß der Kläger den Nachweis für die zweite Altersklasse offensichtlich erbracht habe. Vielmehr erweist sich die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, es bestünden Zweifel daran, daß die Rinder ein Alter von 22 Monaten erreicht hatten, als durchaus vertretbar.

Die Rechtssache weist schließlich keine besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf. Die Darstellung des Klägers, die Feststellung, ob anhand der von ihm vorgelegten Unterlagen der Nachweis darüber geführt worden sei, daß die Tiere das notwendige Alter für die Gewährung der Sonderprämie nach der zweiten Altersklasse gehabt haben, sei mit besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, überzeugt schon deshalb nicht, weil es dabei um die Beurteilung einer Rechtsfrage geht, die lediglich rechtliche, nicht aber tatsächliche Schwierigkeiten aufwirft. Im übrigen gehen diese Schwierigkeiten aber auch nicht über solche durchschnittlicher Art hinaus, so daß der Rechtsstreit keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten aufweist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist gemäß §§ 124a Abs. 2 Satz 3, 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Eichhorn

Dr. Berkenbusch

Meyer-Lang

Ausgefertigt